

Mitgliedschaftsreglement der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung DÜV

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Dieses Mitgliedschaftsreglement regelt die Aufnahme von Mitgliedern in die Dolmetscher- und Übersetzungsvereinigung (DÜV), die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten sowie die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.

2. Zwei Mitgliedschaftsarten

Bei der DÜV bestehen zwei Arten von Mitgliedschaften. Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft im Aktivenpool der Agentur (nachgehend: «Mitgliedschaft im Aktivenpool»). Eine Mitgliedschaft im Aktivenpool ist nur möglich, wenn auch eine ordentliche Mitgliedschaft besteht. Durch die Mitgliedschaft im Aktivenpool erhält das entsprechende Mitglied die Möglichkeit, Aufträge von der Agentur der DÜV zu erhalten. Die Mitgliedschaft im Aktivenpool bietet jedoch keine Gewähr für Aufträge.

Die Antragstellenden haben jeweils in ihrem Beitrittsgesuch zu erklären, ob sie allein ordentliches Mitglied oder auch Mitglied im Aktivenpool werden möchten. Es ist auch möglich, zuerst nur ordentliches Mitglied zu werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Aktivenpool zu beantragen.

Ist ein Mitglied sowohl ordentliches Mitglied als auch Mitglied im Aktivenpool, hat es bei einem Austritt gegenüber dem Vorstand zu erklären, ob sich der Austritt nur auf die Mitgliedschaft im Aktivenpool oder auch auf die ordentliche Mitgliedschaft bezieht. Wird die Austrittserklärung nicht weiter spezifiziert, bezieht sie sich auf beide Mitgliedschaften.

II. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Master-AbsolventInnen ZHAW

AbsolventInnen des Departements Angewandte Linguistik der ZHAW bzw. der ehemaligen ZHW bzw. der ehemaligen DOZ mit einem Master in Angewandter Linguistik, Vertiefung Fachübersetzen bzw. Vertiefung Konferenzdolmetschen oder einem Diplom als ÜbersetzerIn bzw. KonferenzdolmetscherIn

DOZ oder FH (Diplomjahrgänge mit Abschluss bis 23. Oktober 2009) können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Die Antragstellenden legen ihrem Beitrittsgesuch die Kopie des entsprechenden Abschlusses bei.

2. Lehrkräfte ZHAW

Lehrkräfte des IUED am Departement Angewandte Linguistik der ZHAW in Festanstellung zu mindestens 10% können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Die Lehrkräfte legen ihrem Beitrittsgesuch den Anstellungsnachweis der ZHAW bei.

Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte endet mit Ende der Lehrtätigkeit. Das entsprechende Mitglied ist verpflichtet, das Ende der Lehrtätigkeit der DÜV mitzuteilen. Es steht der Lehrkraft jederzeit frei, die ordentliche Mitgliedschaft aufgrund eines anderen Aufnahmegrundes zu beantragen.

3. TerminologInnen, SchriftdolmetscherInnen, RespeakerInnen und UntertitlerInnen sowie Verbindung zur Schweiz

TerminologInnen, welche über ein Terminologiezertifikat einer in Fachkreisen anerkannten Universität oder Fachhochschule sowie über ein Berufsdomizil in der Schweiz oder eine anderweitige relevante Verbindung zur Schweiz verfügen, können mittels eines Motivationsschreibens die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

SchriftdolmetscherInnen, RespeakerInnen und UntertitlerInnen, welche bei SWISS TXT oder einer äquivalenten Institution den Eignungstest und die Probezeit bestanden haben sowie über ein Berufsdomizil in der Schweiz oder eine anderweitige relevante Verbindung zur Schweiz verfügen, können mittels eines Motivationsschreibens die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Die Antragstellenden legen ihrem Motivationsschreiben die Kopie des entsprechenden Zertifikats bzw. des definitiven Anstellungsnachweises bei und weisen das Berufsdomizil bzw. die Verbindung zur Schweiz nach.

4. Sprachbezogener Master und Verbindung zur Schweiz

Wer über einen sprachbezogenen Masterabschluss nach der Bologna-Reform oder einen gleichwertigen sprachbezogenen Abschluss verfügt sowie ein Berufsdomizil in der Schweiz oder eine anderweitige relevante Verbindung zur Schweiz hat, kann mittels eines Motivationsschreibens die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Die Antragstellenden legen ihrem Motivationsschreiben die Kopie des entsprechenden Abschlusses bei und weisen das Berufsdomizil bzw. die Verbindung zur Schweiz nach.

5. Verfahren/Zuständigkeiten

Die Beitrittsgesuche gemäss den Ziffern II/1 und 2 sind direkt an den Vorstand zu richten.

Die Beitrittsgesuche gemäss der Ziffer II/3-4 sind an die Aufnahmekommission der DÜV (AKO) zu richten. Die AKO bereitet das Geschäft zuhanden des Vorstands vor und gibt eine Empfehlung ab. Werden Aufnahmekriterien klar nicht erfüllt, teilt dies die AKO den Antragstellenden mit, weist aber zugleich auf die Entscheidungskompetenz des Vorstands hin. Die AKO überweist das Gesuch nur dann an den Vorstand, wenn der/die Antragstellende trotz der negativen Rückmeldung der AKO auf einem Vorstandsentscheid beharrt.

Der Vorstand entscheidet über die Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied. Er lehnt Gesuche ab, wenn die Aufnahmekriterien nicht erfüllt sind oder die Aufnahme des/der Antragstellenden den Ruf der DÜV schädigen oder den berufsständischen oder sonstigen Interessen der DÜV entgegenstehen könnte. Ein ablehnender Entscheid ist kurz zu begründen. Ausnahmsweise kann der Vorstand in begründeten Fällen die Aufnahme als ordentliches Mitglied gutheissen, auch wenn nicht alle Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Der/die Antragstellende kann gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands mit einer Frist von einem Monat ab dessen Erhalt bei der Mitgliederversammlung (MV) Rekurs einlegen. Der Rekurs wird an der nächsten ordentlichen MV behandelt, soweit der Rekurs 10 Tage vor dem Versand der Einladung zu dieser MV bei der DÜV eingegangen ist. Der Vorstand und der/die Antragstellende tragen ihre Gründe an der MV vor. Die Gutheissung des Rekurses und damit die Aufnahme des/der Antragstellenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Hat der Vorstand bzw. die MV über das Gesuch entschieden, können die Antragstellenden frühestens nach zwei Jahren nach Einreichung des entsprechenden Gesuchs ein neues Gesuch stellen.

III. Mitgliedschaft im Aktivenpool für MasterabsolventInnen ZHAW

1. Gesuch um Mitgliedschaft im Aktivenpool

Ordentliche Mitglieder, welche gemäss Ziffer II/1 dieses Reglements als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, werden auf entsprechendes Gesuch hin als ÜbersetzerIn oder KonferenzdolmetscherIn Mitglied des Aktivenpools.

2. Verfahren

Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Dies geschieht gewöhnlich zusammen mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Es gilt Ziffer II/6 dieses Reglements.

IV. Mitgliedschaft im Aktivenpool für andere Antragstellende

1. Gemeinsame Voraussetzungen

Die Antragstellenden bewerben sich mittels Motivationsschreiben und Lebenslauf. Ansonsten gelten je nach Berufsgruppe die Aufnahmebedingungen der nachfolgenden Ziffern 2-5.

2. ÜbersetzerInnen

Die Antragstellenden müssen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Übersetzen resp. – für den Zeitraum nach der Bologna-Reform – über einen Masterabschluss in Fachübersetzen einer in Fachkreisen anerkannten Universität oder Fachhochschule verfügen.

Die Antragstellenden haben zwei Arbeitsproben (jeweils 1-2 Seiten lang) pro Sprachkombination, für welche die Mitgliedschaft in den Aktivenpool beantragt wird, zur Beurteilung einzureichen. Werden die eingereichten Arbeitsproben als ungeeignet für eine Beurteilung erachtet, stellt die AKO geeignete Texte für Probeübersetzungen zur Verfügung.

Für die Prüfung der eingereichten Arbeitsproben zieht die AKO DÜV-Mitglieder mit den entsprechenden Sprachversionen bei. Werden die Arbeitsproben von der jeweils prüfenden Person als ungenügend erachtet, werden sie von einem weiteren DÜV-Mitglied beurteilt. Es können auch externe ExpertInnen hinzugezogen werden.

3. KonferenzdolmetscherInnen

Die Antragstellenden müssen über ein Dolmetscherdiplom (Universitäts- oder Fachhochschulabschluss resp. nach dem Zeitpunkt der Bologna-Reform einen Masterabschluss in Konferenzdolmetschen) einer in Fachkreisen anerkannten Konferenzdolmetscherschule verfügen. Es wird vorausgesetzt, dass die Konferenzdolmetscherausbildung mindestens zwei Semester Kabinenübung mit Supervision beinhaltet.

Jede Kandidatur muss von mindestens drei PatInnen, welche seit mindestens fünf Jahren als Konferenzdolmetscher Mitglied im Aktivenpool der DÜV sind, unterstützt werden. Diese PatInnen decken zusammen alle von den Antragstellenden angebotenen Sprachkombinationen ab. Im Fall exotischer Sprachen kann von dieser letztgenannten Regel abgewichen werden.

4. TerminologInnen

Die Antragstellenden müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer II/4/Abs. 1 erfüllen sowie Referenzen von zwei Kunden mit je einer Beschreibung des Mandats einreichen.

Für die Prüfung der eingereichten Unterlagen zieht die AKO DÜV-Mitglieder mit dem entsprechenden Fachwissen bei. Es können auch externe ExpertInnen hinzugezogen werden.

5. SchriftdolmetscherInnen, RespeakerInnen, UntertitlerInnen

Die Antragstellenden müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer II/4/Abs. 2 erfüllen und bedürfen einer Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.

Jede Kandidatur muss von mindestens einer Patin/einem Paten unterstützt werden, die/der als SchriftdolmetscherIn, RespeakerIn oder UntertitlerIn arbeitet, seit mindestens fünf Jahren DÜV-Mitglied ist und die Arbeitsqualität des/der Antragstellenden bestätigen kann.

6. Ausnahmebestimmung

Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen die Aufnahme in den Aktivenpool erfolgen, auch wenn nicht alle Aufnahmekriterien in den obgenannten Ziffern 2-5 erfüllt sind.

7. Verfahren, Zuständigkeiten, Kosten

a) Aufnahmekommission (AKO)

Die AKO fordert bei den Antragstellenden die nötigen Unterlagen ein und prüft mit Hilfe von DÜV-Mitgliedern und/oder Externen, ob die Aufnahmekriterien erfüllt sind oder nicht. Sie ist Ansprechpartnerin der Antragstellenden während des Aufnahmeverfahrens.

b) Kosten

Sollten bei der Überprüfung des Antrags Kosten anfallen (etwa für die Prüfung der eingereichten Probeübersetzungen) so sind diese von den Antragstellenden zu tragen. Die AKO informiert die Antragstellenden vorher über die anfallenden Kosten. Die AKO kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

c) Empfehlung der AKO

Die AKO prüft das Gesuch und reicht es mit einer begründeten Empfehlung an den Vorstand weiter.

d) Entscheid des Vorstands

Der Vorstand entscheidet, ob er das Gesuch um Aufnahme in den Aktivenpool ablehnt oder der MV zur Abstimmung vorlegt. Er ist dabei nicht an die Empfehlung der AKO gebunden. Der Vorstand lehnt Gesuche ab, wenn die Aufnahmekriterien nicht erfüllt sind (und auch keine Ausnahme

vorliegt) oder die Aufnahme des/der Antragstellenden den Ruf der DÜV schädigen oder den berufsständischen oder sonstigen Interessen der DÜV entgegenstehen könnte. Ein ablehnender Entscheid ist kurz zu begründen. Dem/der Antragstellenden ist die Möglichkeit zu geben, das Gesuch in ein solches um Aufnahme als ordentliches Mitglied umzuwandeln. Dann gilt Ziffer II/6 dieses Reglements.

e) Rekursrecht bei ablehnendem Entscheid des Vorstands

Der/die Antragstellende kann gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands mit einer Frist von einem Monat ab dessen Erhalt bei der MV Rekurs einlegen. Der Rekurs wird an der nächsten ordentlichen MV behandelt, soweit der Rekurs 10 Tage vor dem Versand der Einladung zu dieser MV bei der DÜV eingegangen ist. Auf Begehren des/der Antragstellenden werden dessen/deren Motivationsschreiben und Lebenslauf den Mitgliedern vor der ordentlichen MV zugänglich gemacht. Der Vorstand und der/die Antragstellende tragen ihre Gründe in der MV vor. Die Gutheissung des Rekurses und damit die Aufnahme des/der Antragstellenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Aktivenpoolmitglieder.

f) Publikation auf DÜV-Website bei Empfehlung des Vorstands

Falls der Vorstand die Aufnahme der/des Antragstellenden empfiehlt, veranlasst die AKO die Publikation der Kandidatur samt Motivationsschreiben und Lebenslauf im Mitgliederbereich der DÜV-Website. Das Verbandssekretariat informiert alle Mitglieder per Rundmail über die Kandidatur und macht sie auf die einmonatige Einsprachefrist ab E-Mail-Versand aufmerksam.

Geht eine Einsprache zur Kandidatur ein, wird diese von der AKO geprüft; gegebenenfalls ändert sie ihre Empfehlung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand beurteilt daraufhin die Kandidatur neu. Der neue bestätigende oder ablehnende Entscheid wird gegenüber dem/der Antragstellenden und per Rundmail gegenüber den Mitgliedern kommuniziert. Der neue bestätigende Entscheid löst keine weitere Einsprachefrist aus. Für den ablehnenden Entscheid gilt Ziffer IV/7/e des Reglements.

g) Aufnahmeentscheid der MV

Soweit das Verfahren gemäss oben Ziffer IV/7/f bis zu 10 Tagen vor dem Versand der Einladung zur ordentlichen MV abgeschlossen ist, wird die Kandidatur bei der entsprechenden MV behandelt. Gesuche, welche bis am 1. Dezember eingehen, werden in der Regel in der ordentlichen MV des Folgejahres behandelt.

Der Aufnahmeentscheid der MV bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktivenpoolmitglieder. Mit dem Aufnahmeentscheid beginnt zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft die Mitgliedschaft im Aktivenpool.

h) Neues Gesuch nach Ablehnung

Hat die MV bzw. der Vorstand über das Gesuch entschieden, können die Antragstellenden frühestens zwei Jahre nach Einreichung des entsprechenden Gesuchs ein neues Gesuch stellen.

V. Pensionierte Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Pensionierte Mitglieder

Mitglieder können beim Vorstand ihren Wechsel in die Kategorie „Pensionierte Mitglieder“ beantragen, falls sie ihre sprachberufliche Tätigkeit dauerhaft aufgegeben und das AHV-Rentenalter erreicht haben. Der Vorstand kann verlangen, dass der/die Antragstellende die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen belegt.

Pensionierte Mitglieder können nicht Mitglieder des Aktivenpools sein.

Pensionierte Mitglieder entrichten den in Tabelle 1 von Anhang 1 festgelegten reduzierten ordentlichen Mitgliederbeitrag.

2. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Masse um die DÜV oder um einen der von der DÜV vertretenen Berufsstände verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, der Kommissionen oder eines Mitglieds von der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind bis zum Ende ihrer ordentlichen Mitgliedschaft vom entsprechenden Mitgliederbeitrag befreit. Ansonsten hat die Ehrenmitgliedschaft keinen Einfluss auf ihre Mitgliedschaftsqualifikation.

VI. Mitgliederbeiträge

1. Ordentliche Beiträge und Aktivenpoolbeiträge

Die DÜV erhebt mit Bezug auf die ordentliche Mitgliedschaft eine einmalige Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge ist in Tabelle 1 von Anhang 1 ersichtlich.

ÜbersetzerInnen, TerminologInnen und KonferenzdolmetscherInnen des Aktivenpools zahlen zusätzlich zum ordentlichen Beitrag eine Aktivenpauschale. Mitglieder zahlen nur eine Aktivenpauschale, unabhängig davon, wie viele Arten von Sprachdienstleistungen sie anbieten. Die Höhe der Aktivenpauschale ist in Tabelle 2 von Anhang 1 ersichtlich.

KonferenzdolmetscherInnen zahlen zusätzlich zur Aktivenpauschale nach Anzahl Einsatztagen gestaffelte Beiträge. Die Höhe der gestaffelten Beiträge ist in Tabelle 2 von Anhang 1 ersichtlich.

SchriftdolmetscherInnen, RespeakerInnen und UntertitlerInnen zahlen bis auf weiteres keine Aktivenpoolbeiträge. Sollte die Agentur der DÜV entsprechende Dienstleistungen anbieten, kann sie auch von diesen Mitgliedern des Aktivenpools die in Tabelle 2 von Anhang 1 festgelegte Aktivenpauschale erheben, ohne dass eine Reglementsänderung notwendig wäre.

2. Rechnungstellung, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Der Berufsverband stellt die ordentlichen Mitgliederbeiträge und die Agentur die Aktivenpauschalen im ersten Quartal des Vereinsjahres in Rechnung. Die Beiträge sind bis spätestens 30. Juni zahlbar. Sollte ein Mitglied des Aktivenpools seine Beiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt haben, werden diesem Mitglied keine Aufträge mehr vermittelt.

Die gestaffelten Beiträge der KonferenzdolmetscherInnen werden am Ende des Jahres oder zu Beginn des Folgejahres von der Agentur der DÜV in Rechnung gestellt. Diese Beiträge sind geschuldet, selbst wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht mehr Mitglied des Aktivenpools oder der DÜV ist.

Beginnt oder endet die ordentliche Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft im Aktivenpool im Laufe des Vereinsjahrs, so sind die gesamten für das Vereinsjahr fälligen Beiträge (ordentliche Beiträge und Aktivenpoolbeiträge) geschuldet. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet.

3. Beitragsbefreiung

Folgende Befreiungen vom ordentlichen Mitgliederbeitrag sind vorgesehen:

- Zugunsten von Ehrenmitgliedern für die ganze künftige Zeit der Mitgliedschaft ab Ernennung zum Ehrenmitglied;
- Zugunsten von frisch diplomierten ZHAW-Abgängern in den Masterstudiengängen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen im ersten Beitrittsjahr.

VII. Weitere Bestimmungen

1. Datenschutz

Die Mitglieder der AKO und des Vorstands bearbeiten die ihnen im Verlauf des Aufnahmeverfahrens von den Antragstellenden bekannt gegebenen Daten allein zum Zwecke der Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

Die von den Antragstellenden bekanntgegebenen Daten werden nur soweit Dritten weitergegeben, als dies für die Beurteilung des Aufnahmeantrags notwendig ist, etwa bei der Beurteilung von Probeübersetzungen oder der sonstigen Überprüfung der eingereichten Unterlagen.

Die Korrespondenz im Aufnahmeverfahren wird zumeist über nicht speziell gesicherte E-Mails geführt. Die DÜV übernimmt kein daraus entstehendes Datenschutzrisiko.

Das Motivationsschreiben und der Lebenslauf der Antragstellenden, welche vom Vorstand eine Empfehlung für die Aufnahme im Aktivenpool erhalten, werden im Mitgliederbereich der DÜV-Website publiziert. Andere Daten, wie etwa Probeübersetzungen oder Kundendaten der Antragstellenden werden den DÜV-Mitgliedern nicht bekannt gegeben.

Die Daten der Antragstellenden, deren Beitritts-gesuch abgelehnt wird, werden spätestens nach vier Jahren nach Antragstellung gelöscht. Für die aufgenommenen Mitglieder erfolgt die Löschung vier Jahre nach deren Austritt.

Die Antragstellenden erklären sich mit den hier dargelegten Datenbearbeitungen durch die DÜV einverstanden.

2. Inkrafttreten

Dieses Mitgliedschaftsreglement tritt samt Anhang 1 am 17. August 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden das Aufnahmereglement vom 31.3.2012 sowie das Mitgliedschaftsreglement inkl. Anhang 1 vom 8.4.2017 aufgehoben.

Anhang 1: Höhe der Mitgliederbeiträge

1. *Tabelle 1: Ordentliche Mitgliederbeiträge*

Einmalige Eintrittsgebühr	50.00
Ordentliches Mitglied	175.00
Pensioniertes Mitglied	75.00

2. *Tabelle 2: Aktivenpoolbeiträge*

Beitragskomponenten	Beitragshöhe
- Aktivenpauschale für ÜbersetzerInnen, TerminologInnen und KonferenzdolmetscherInnen	40.00
- Gestaffelte Beiträge der KonferenzdolmetscherInnen nach Einsatztagen:	
Beitrag Do A (0-1 Tage)	0.00
Beitrag Do B (2-3 Tage)	50.00
Beitrag Do C (4-9 Tage)	125.00
Beitrag Do D (10-19 Tage)	300.00
Beitrag Do E (ab 20 Tagen und darüber)	425.00

Gemäss Beschluss MV vom 17. August 2019